



ORTSGEMEINDE LAUTZENBRÜCKEN

Richtlinie über die Förderung von Photovoltaikanlagen

1. Zuwendungszweck

1.1 Förderziel

(1) Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine zentrale Säule der Energiewende, die benötigt wird, um dem menschengemachten Klimawandel entgegenzuwirken. Die Ortsgemeinde Lautzenbrücken unterstützt dieses Vorhaben durch die finanzielle Förderung mit Hilfe dieser Richtlinie ausdrücklich.

(2) Grüner Strom verdrängt Atom- oder Kohlestrom. Durch jede Kilowattstunde Sonnenstrom wird dieselbe Menge konventionell erzeugter Energie weniger erzeugt. Das beschleunigt die Energiewende und ist damit auch ein konkretes Handeln gegen die Klimaerwärmung.

(3) Ziel dieser Richtlinie ist es, Bürger:innen in der Ortsgemeinde Lautzenbrücken zu animieren, in die Erzeugung von Solarenergie mittels einer Photovoltaikanlage auf einer privaten Immobilie zu investieren.

1.2 Rechtsgrundlage

(1) Zur Durchführung der Maßnahmen zur Installation von Photovoltaikanlagen gewährt die Ortsgemeinde Lautzenbrücken eine Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinie.

(2) Die Gewährung der Zuwendungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltssmittel.

2. Begriffsbestimmungen

- a) Zuwendungsempfänger:in: Ist der/die Antragsteller:in.
- b) Eigentümer:in bzw. Miteigentümer:in: Eigentümer:in bzw. Miteigentümer:in des Wohneigentums, an dem geförderte Maßnahmen durchgeführt werden.
- c) Professionell: Nach § 1 Absatz 2 der Handwerksordnung (HwO) „wesentliche Tätigkeiten“ eines betroffenen Gewerbes oder gewerblich berechtigten Anbieters, die gemäß Anlage A der HwO von Fachkräften durchzuführen sind. Entsprechende Fachkräfte sind für im Rahmen dieser Richtlinie geförderte Maßnahmen

- insbesondere Anlagenmechaniker für Klimatechnik oder Elektroinstallateure, die ihre Gesellenprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, Gewerbetreibende, die über eine Reisegewerbekarte verfügen oder solche, die in der Handwerksrolle eingetragen sind sowie Firmen, die eine entsprechende professionelle Eignung anderweitig dokumentieren können.
- d) Vorgang: Ein Vorgang ist ein professionell erledigter Auftrag über die Durchführung (u. a.) einer oder mehrerer förderfähiger Maßnahmen, der durch eine Rechnung dokumentiert wird.
 - e) Maßnahme: Eine förderfähige Tätigkeit.

3. Förderung

3.1 Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert wird die Anschaffung in Kombination mit professioneller Installation von:
 - a) Photovoltaikanlagen (unerheblich ob mit oder ohne Speicher) für die Dach- und Wandinstallation sowie Mini-Solaranlagen (Plug&Play).
- (2) Nicht gefördert werden:
 - a) Maßnahmen in gewerblichen Gebäuden
 - b) Die Anschaffung und die Installation gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit gebrauchten Anlagenteilen
 - c) Eigenleistungen
 - d) Nebenleistungen, wie z. B. Wandverkleidungsarbeiten, Entsorgungsleistungen
 - e) Eigenbauanlagen und Prototypen
 - f) Anlagen, deren überwiegende Teile gebraucht sind

4. Art der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt als pauschaler Zuschuss auf Ausgabenbasis in Form einer Anteilsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zum Brutto-Rechnungsbetrag für förderfähige Anlagen an den Antragsteller gewährt.
- (2) Förderfähig sind nur Ausgaben, die sich unmittelbar auf die beantragte Maßnahme beziehen und nachgewiesen werden können.

5. Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Die Anschaffung von Anlagen nach Ziffer 3.1 werden mit einem Pauschalbetrag von 25% der Anschaffungskosten, jedoch mit einem maximalen Förderbetrag von 2.500,00 € gefördert, sofern sie durch professionelle Installation nach Maßgabe dieser Richtlinie montiert werden. Eine Kombination von 6.(1) und 6.(2) ist möglich. In diesem Fall gilt die Förderhöchstgrenze von 2.500,00 € pro antragsberechtigter Person.

6. Antragsberechtigung

- (1) Pro Ein- bzw. Zweifamilienhaus kann eine PV-Anlage beantragt werden.
- (2) Pro Ein- bzw. Zweifamilienhaus kann eine Mini-PV-Anlage (Plug&Play) beantragt werden.

(3) Antragsberechtigt für 6.(1) und 6.(2) sind nur Privatpersonen als Eigentümer von ausschließlich privat- und selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern im Bereich der Ortsgemeinde Lautzenbrücken.

(4) Nicht antragsberechtigt sind Personen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für einen Antragsteller, der zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 Buchstabe c der Zivilprozeßordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet ist oder bei dem diese abgenommen wurde.

7. Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

7.1 Ort der Maßnahme

Gefördert werden Maßnahmen die im Gebiet der Ortsgemeinde Lautzenbrücken realisiert werden.

7.2 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Die geförderte Anschaffung bei professioneller Installation von Anlagen nach Ziffer 3.1 sind mindestens fünf Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraums dürfen diese geförderten Gegenstände nicht weiterveräußert werden. Im Falle einer Veräußerung der Immobilie, darf die PV-Anlage nicht demontiert werden oder die Förderung muss zeitanteilig auf Grundlage einer 10jährigen Bemessung zurückgezahlt werden.

7.3 Inanspruchnahme weiterer öffentlicher Mittel

Die Förderung von Maßnahmen entsprechend dieser Richtlinie schließt die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme für dieselben Maßnahmen grundsätzlich nicht aus. Allerdings haben die Empfänger nach dieser Förderrichtlinie selbst abzuklären, ob und inwieweit ein sogenanntes Kumulierungsverbot von anderen öffentlichen Zuwendungsgebern vorgegeben ist. Also die Inanspruchnahme von mehreren öffentlichen Mitteln für die dieselbe Maßnahme.

8. Verfahren

8.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Ortsgemeinde Lautzenbrücken unter Ausführungshilfe der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg.

Anschrift Gemeindeverwaltung:

Ortsgemeinde Lautzenbrücken
Hauptstraße 7
56472 Lautzenbrücken

Internet:

www.lautzenbruecken.de

8.2 Zuwendungsverfahren

(1) Die Antragstellung erfolgt schriftlich durch den Antragsteller. Die Unterlagen sind über die Gemeindeverwaltung oder über die Internetseite der Ortsgemeinde Lautzenbrücken zu erhalten. Bewilligungsbehörde ist die Ortsgemeinde Lautzenbrücken. Die Prüfung und Bewilligung erfolgt im Auftrag der Ortsgemeinde durch die Verbandsgemeinde Bad Marienberg.

(2) Antragsteller können Anträge stellen, die maximal einen Vorgang betreffen. Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung noch nicht begonnen worden ist. Als Maßnahmenbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Die Einholung von Angeboten sowie ein möglicher Entscheid für einen Anbieter vor Antragstellung sind unschädlich. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Eingangsdatum bei der Ortsgemeinde Lautzenbrücken maßgeblich.

(3) Für die Beantragung der Fördermittel muss der Antragsteller folgendes Verfahren einhalten:

1. Schritt: Vor Maßnahmenbeginn ist die Beantragung von Fördermitteln bei der Ortsgemeinde Lautzenbrücken erforderlich. Der Antrag kann zusammen mit einem Angebot einer Fachfirma jederzeit im Laufe eines Kalenderjahres gestellt werden. Bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen erhält der Antragsteller von der Ortsgemeinde Lautzenbrücken einen schriftlichen Zuwendungsbescheid mit persönlicher Vorgangsnummer, der Angabe der Höhe der voraussichtlichen Förderung und des Bewilligungszeitraums. Die mit dem Förderbescheid dokumentierte Förderung ist die Höchstförderung des Projektes. Eine Unterschreitung der Kosten wir eins zu eins berücksichtigt und mitrealisiert, eine Überschreitung bei gleichzeitiger Unterschreitung der möglichen Höchstförderung laut Richtlinie wird hingegen nicht berücksichtigt. Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides darf der Antragsteller auf eigenes finanzielles Risiko mit der Umsetzung von förderrelevanten Maßnahmen beginnen.

2. Schritt: Mit Ausstellung des Zuwendungsbescheides beginnt die 12-Monatsfrist für die Inbetriebnahme der Anlage.

3. Schritt: Nachdem die förderrelevanten Maßnahmen umgesetzt wurden, erfasst und übermittelt der Antragsteller in einem Verwendungsnachweis, welchen er mit dem Zuwendungsbescheid erhalten hat, die für die Antragsprüfung erforderlichen Daten. Der Verwendungsnachweis ist spätestens einen Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der Ortsgemeinde Lautzenbrücken einzureichen. Maßgebend ist der Eingangsstempel der Ortsgemeinde Lautzenbrücken.

Dem Verwendungsnachweis sind Kopien der auf den Namen des Antragstellers ausgestellten Rechnungen über die Anschaffung und professionelle Installation der Anlagen nach Ziffer 3.1 beizufügen. Die Vorlage der Schlussrechnung ist

ausreichend, soweit in dieser alle Positionen der Anschaffung und Installation aufgeführt sind.

(4) Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Verwendungsnachweise und ggf. nach der persönlichen Vorgangsnummer, falls mehrere Verwendungsnachweise zeitgleich eingehen. Ist der Verwendungsnachweis vollständig und sind die Voraussetzungen für die Förderung erfüllt, teilt die Ortsgemeinde Lautzenbrücken dem Antragssteller per E-Mail oder telefonisch mit, bis wann und in welcher Höhe die Zuwendung ausgezahlt wird.

8.3 Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses an den Antragsteller erfolgt unbar nach Vorlage der vollständigen Unterlagen und deren Überprüfung durch die Ortsgemeinde Lautzenbrücken. Die Zahlung erfolgt ausschließlich auf ein deutsches Bankkonto. Die Auszahlung kann von einer vorherigen Ortsbesichtigung abhängig gemacht werden.

9. Allgemeine Verfahrensvorschriften

9.1 Rückforderung, Aufbewahrungspflichten und Prüfungsrechte

(1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten § 44 LHO (Teil I, Nr. 8) und §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Selbiges gilt für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung und Rückforderung der gewährten Zuwendung.

(2) Die Bewilligung kann bei einem schuldenhaften Verstoß gegen diese Richtlinien oder gegen Auflagen der Bewilligung und bei zweckfremder Verwendung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. In diesen Fällen sind bereits ausgezahlte Zuwendungen zurückzuerstatten.

(3) Der Antragssteller hat die begründeten Unterlagen zu seinem Antrag (insbesondere Handwerkerrechnungen und Zahlungsbelege) fünf Jahre lang aufzubewahren.

9.2 Auskunft

Die Antragsteller übermitteln der Ortsgemeinde Lautzenbrücken, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen, die zur Überprüfung des Antrages, der Mittelverwendung und die für eine Bewertung des Förderprogramms benötigten Daten auf Verlangen.

9.3 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Zuwendungen besteht nicht. Die Ortsgemeinde Lautzenbrücken entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft und gilt für Anlagen nach Ziffer 3.1 für die ein Förderantrag bei der Ortsgemeinde Lautzenbrücken gestellt wurde. Die Richtlinie läuft mit dem Auslaufen der aktuellen Wahlperiode des Ortsgemeinderates im Jahr 2024 aus. Der Gemeinderat behält sich vor, die Richtlinie jederzeit auszusetzen, anzupassen oder zu verändern.

Lautzenbrücken, 15. Juli 2021

Ortsgemeinde Lautzenbrücken
Hauptstr. 7
56472 Lautzenbrücken

(Siegel)

Karsten Lucke
Ortsbürgermeister